## MOTION DER RAUMPLANUNGSKOMMISSION

## BETREFFEND ÄNDERUNG DES EINFÜHRUNGSGESETZES ZUM BUNDESGESETZ ÜBER DEN WALD (EG WALDGESETZ)

**VOM 27. JANUAR 2005** 

Die Raumplanungskommission hat an ihrer Sitzung vom 24. Januar 2005 beschlossen, folgende **Motion** einzureichen:

- 1. Der Regierungsrat wird beauftragt, das EG Waldgesetz in dem Sinne zu ändern, dass der Kantonsrat auch für die Richtplanung im Wald zuständig ist.
- 2. Da davon auszugehen ist, dass der Waldrichtplan demnächst vom Regierungsrat beschlossen wird, ist diese Motion **sofort zu behandeln und erheblich** zu erklären.

## Begründung:

- 1. Der Kantonsrat hat am 27. März 2003 mit der Änderung von § 2 des Planungsund Baugesetzes (PBG) beschlossen, dass der Kantonsrat den kantonalen Richtplan beschliesst. Davon ausgenommen ist bis heute nur der Waldrichtplan, da dieser gemäss § 28 Bst. a EG Waldgesetz vom Regierungsrat beschlossen wird. Diese unterschiedliche Zuständigkeitsordnung ist auch im Hinblick auf die Koordinationsfunktion, die der kantonale Richtplan als Gesamtrichtplan hat, überholt und das EG Waldgesetz bedarf deshalb einer dringenden Anpassung.
- Der Kantonsrat hat den kantonalen Richtplan am 28. Januar 2004 beschlossen. Der Richtplan befindet sich zurzeit im Genehmigungsverfahren beim Bund. Das Kapitel L 4 des Richtplantextes behandelt den Themenbereich Wald nur sehr rudimentär. Der Richtplantext zum Waldrichtplan lautet wie folgt: "Der vom Regierungsrat zu beschliessende Waldrichtplan umschreibt die Aufgaben des Waldes. Er hält fest, wie der Wald diese Aufgaben flächendeckend erfüllen kann. Die entsprechenden Ziele werden behördenverbindlich festgelegt." (L 4.2.1). "Der Waldrichtplan bezeichnet Waldgebiete, die eine besondere Aufgabe zu erfüllen haben. Diese werden anschliessend in den kantonalen Richtplan integriert und dem Bundesrat als Anpassung zur Genehmigung eingereicht." (L 4.2.2).

Unsere Kommission hat bereits bei der Beratung des kantonalen Richtplanes über die Frage diskutiert, ob es noch sinnvoll sei, dass der Regierungsrat den Waldrichtplan erlasse, nachdem der kantonale Richtplan vom Kantonsrat be-

- schlossen werde. Bei der Diskussion über diese Frage lag der Entwurf des Regierungsrates für den Waldrichtplan noch nicht vor. Damit es nicht zu Verzögerungen beim Erlass des Richtplanes kam, wurde die Diskussion über die Zuständigkeitsfrage beim Waldrichtplan auf später vertagt. Unsere Kommission war sich jedoch einig, dass eine Anpassung des kantonalen Richtplanes erforderlich ist, wenn der Waldrichtplan einmal vorliegt.
- 3. Wie allgemein bekannt ist, wurde der Entwurf des Waldrichtplanes vom Regierungsrat inzwischen in die öffentliche Mitwirkung geschickt. Die öffentliche Mitwirkung dauerte vom 10. Mai bis 9. Juli 2004. Aufgrund dieser Ausgangslage ist davon auszugehen, dass der Regierungsrat den Waldrichtplan demnächst beschliessen wird. Aus diesem Grund hat sich unsere Kommission an der heutigen Sitzung nochmals eingehend mit dieser Problematik befasst. Aus der Sicht unserer Kommission muss unbedingt sichergestellt werden, dass die wichtigsten Planungsgrundsätze sowie die übergeordneten Aussagen und Planinhalte des Waldrichtplanes auch in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden. Die Fläche des Waldes macht immerhin rund einen Viertel der gesamten Kantonsfläche aus. Es ist deshalb wichtig, dass auch im kantonalen Richtplan Aussagen über die Aufgaben, Bedeutung, Entwicklung des Waldes usw. gemacht werden. Solche Aussagen fehlen im heutigen Richtplan weitgehend (Kapitel L 4 Richtplantext). Diese Lücke muss nun möglichst bald mit einer Anpassung des Richtplanes geschlossen werden. Zu diesem Zweck müssen auch die Zuständigkeiten im EG Waldgesetz geändert werden. Es macht keinen Sinn, dass der Kantonsrat gemäss § 2 PBG den Richtplan zwar beschliessen kann, aber zum Wald kann der Kantonsrat nichts oder nur wenig sagen, weil hier die Zuständigkeit gemäss § 28 Bst. a EG Waldgesetz beim Regierungsrat liegt.